

daran erinnernd, dass in Anbetracht der Verwüstung, die ein Atomkrieg über die ganze Menschheit bringen würde, und angesichts der hieraus folgenden Notwendigkeit, alle Anstrengungen zur Abwendung der Gefahr eines solchen Krieges zu unternehmen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Völker zu ergreifen, der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴ ausgehandelt wurde, der den Eckpfeiler des nuklearen Nichtverbreitungs- und Abrüstungsregimes darstellt,

sowie die Vertragsstaaten an ihre Pflichten nach dem Vertrag und an die Verpflichtungen *erinnernd*, die sie in den Ergebnisdokumenten der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁵ und der Konferenzen der Vertragsparteien in den Jahren 2000⁶ und 2010⁷ zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangen sind,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Vertragsstaaten des Vertrags die verschiedenen Verpflichtungen, die sie auf den Überprüfungskonferenzen eingegangen sind, vollständig und wirksam erfüllen,

in Bekräftigung der absoluten Validität der multilateralen Diplomatie auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung und entschlossen, den Multilateralismus als unverzichtbares Mittel für den Ausbau der Rüstungsregelungs- und Abrüstungsverhandlungen zu fördern,

eingedenk dessen, dass die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung im Rahmen der Vereinten Nationen seit zwanzig Jahren keine konkreten Ergebnisse erbracht haben, sowie eingedenk dessen, dass die Staaten verpflichtet sind, in redlicher Absicht Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung zu führen,

in der Erkenntnis, dass das derzeitige internationale Klima eine verstärkte politische Aufmerksamkeit auf Fragen der Abrüstung und der Nichtverbreitung, die Förderung der multilateralen Abrüstung und die Herbeiführung einer Welt ohne Kernwaffen umso dringlicher macht,

unter Begrüßung der am 26. September 2013 gemäß ihrer Resolution 67/39 vom 3. Dezember 2012 abgehaltenen Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über nukleare Abrüstung, auf der der Wunsch der internationalen Gemeinschaft, Fortschritte auf diesem Gebiet zu erzielen, deutlich zum Ausdruck kam, und unter Hinweis auf ihre Resolution 68/32 vom 5. Dezember 2013 als Folgemaßnahme zu dieser Tagung,

sowie unter Begrüßung des gemäß ihrer Resolution 67/56 vorgelegten und in ihrer Resolution 68/46 genannten Berichts über die Tätigkeit der Offenen Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Vorschlägen zu der Frage, wie die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung zur Herbeiführung und Erhaltung einer Welt ohne Kernwaffen vorangebracht werden können⁸, und mit Dank Kenntnis nehmend von dem gemäß ihrer Resolution 68/46 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁹, der die Auffassungen der Mitgliedsstaaten zu der Frage enthält, wie die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüs-

⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

⁵ 1995 *Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2).

⁶ 2000 *Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I

und Nichtverbreitungsregime, einschließlich der drei Säulen des Vertrags, ergänzen und stärken sollen;

7. *empfiehlt außerdem* den Staaten, zu erwägen, die verschiedenen im Bericht der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Maßnahmen, die zum Voranbringen der multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung beitragen könnten, entsprechend umzusetzen, unter anderem transparenzfördernde Maßnahmen im Zusammenhang mit den Risiken, die mit den vorhandenen Kernwaffen verbunden sind, Maßnahmen zur Verringerung und Beseitigung des Risikos einer unbeabsichtigten, irrtümlichen, nicht autorisierten oder vorsätzlichen Kernwaffendetonation, zusätzliche Maßnahmen zur Schärfung des Bewusstseins und des Verständnisses der Komplexität und der Wechselbeziehungen innerhalb des breiten Spektrums humanitärer Folgen einer jeden Detonation von Kernwaffen sowie sonstige Maßnahmen, die dazu beitragen könnten, die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung voranzubringen;

8. *beschließt*, im Jahr 2017 eine Konferenz der Vereinten Nationen zur Aushandlung einer rechtsverbindlichen Übereinkunft zum Verbot von Kernwaffen mit dem Ziel ihrer vollständigen Beseitigung einzuberufen;

9. *legt* allen Mitgliedsstaaten *nahe*, an der Konferenz teilzunehmen;

10. *beschließt*, dass die Konferenz vom 27. bis 31. März und vom 15. Juni bis 7. Juli 2017 gemäß der Geschäftsordnung der Generalversammlung, sofern die Konferenz nichts anderes beschließt, unter Beteiligung und mit dem Beitrag von Vertretern internationaler Organisationen und der Zivilgesellschaft stattfinden wird;

11. *beschließt außerdem*, dass die Konferenz so bald wie möglich eine eintägige Organisationstagung in New York abhalten wird;

12. *fordert* die an der Konferenz teilnehmenden Staaten *auf*, sich nach besten Kräften darum zu bemühen, so bald wie möglich eine rechtsverbindliche Übereinkunft zum Verbot von Kernwaffen mit dem Ziel ihrer vollständigen Beseitigung zu schließen;

13. *beschließt*, dass die Konferenz der Generalversammlung auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht vorlegt, auf dessen Grundlage die Versammlung die bei den Verhandlungen erzielten Fortschritte bewerten und einen Beschluss über den künftigen Weg fassen wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderliche Unterstützung zur Einberufung der Konferenz bereitzustellen und den Konferenzbericht der Abrüstungskonferenz und der Abrüstungskommission sowie der in Ziffer 6 der Resolution 68/32 vorgesehenen internationalen Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über nukleare Abrüstung zu übermitteln;

15. *beschließt*, den Unterpunkt „Voranbringen der multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

68. Plenarsitzung
23. Dezember 2016